

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses
für das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz
zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF)
im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"
in der Förderperiode 2014-2020**

Präambel

Für das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in der Förderperiode 2014-2020 wird ein Begleitausschuss gebildet.

Rechtsgrundlagen sind die

- Artikel 47 bis 49 sowie Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013

und die

- Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds in der Region Rheinland-Pfalz in Deutschland im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (CCI 2014DE05SFOP015).

§ 1

Zuständigkeitsbereich

1. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in der Förderperiode 2014-2020 effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
2. Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechend Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2

Mitglieder, Sachverständige

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgemeinschaft der Jobcenter in Rheinland-Pfalz
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Rheinland-Pfalz/Saarland
- Diözesen der römisch-katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz
- Evangelische Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Industriegewerkschaft Metall Bezirk Mitte
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- Landesfrauenbeirat des Landes Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz
- Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Rheinland-Pfalz e.V.
- Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz e.V.
- LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
- Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz

2. Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

- Bescheinigungsbehörde
 - Prüfbehörde
 - Zwischengeschaltete Stelle
 - EFRE-Verwaltungsbehörde
 - ELER-Verwaltungsbehörde
 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur - Förderreferat
 - Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen - Förderreferat
3. Die Mitglieder sind namentlich einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters zu benennen. Die Vertreter der Mitgliedsinstitutionen des Begleitausschusses werden von der jeweiligen Institution in transparenten Verfahren ausgewählt. Dabei werden von den Mitgliedsinstitutionen die Richtlinien des Landes zur Gleichstellung (Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 1995) beachtet.
 4. Eine Liste der Personen, die im Begleitausschuss vertreten sind, wird der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt und wird veröffentlicht (Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
 5. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung vorschlagen, sich von weiteren Personen und/oder Sachverständigen beraten zu lassen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

§ 3

Vorsitz und Sekretariat

1. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als zuständige ESF-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in der Förderperiode 2014-2020.
2. Die Aufgaben des Sekretariats werden ebenfalls durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie wahrgenommen.

§ 4

Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss tritt auf Initiative der ESF-Verwaltungsbehörde mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wenn erforderlich häufiger.
2. Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorsitz mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Ergänzende Unterlagen sollen der Tagesordnung beigefügt werden.
3. Wenn kurzfristig keine Sitzung ansteht, kann über dringliche Einzelfragen im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist für das schriftliche Verfahren beträgt 15 Arbeitstage; in dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet die/der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.
4. Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von weiteren Personen müssen dem Vorsitz mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
5. Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Sekretariat angefertigt und den Mitgliedern des Begleitausschusses zur Verfügung gestellt.
6. Zur Information des Begleitausschusses ist auf der ESF-Website www.esf.rlp.de ein interner Bereich eingerichtet, in dem folgende Dokumente eingestellt werden:
 - Formale Sitzungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung, Protokoll der vergangenen Sitzung)
 - Geschäftsordnung des Begleitausschusses
 - Weitere Unterlagen, die ausschließlich für den Begleitausschuss bestimmt sind

§ 5

Aufgaben

1. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in der Förderperiode 2014-2020 effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er nimmt dazu die in den Artikeln 49 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Aufgaben wahr.
2. Die Aufgaben des Begleitausschusses sind insbesondere:
 - Prüfung der Durchführung des Programms und der Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen
 - Prüfung der Umsetzung der Kommunikationsstrategie
 - Prüfung der Umsetzung von gemeinsamen Aktionsplänen
 - Prüfung aller Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen
 - Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-ups zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen
 - Abgabe von Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten
 - Überwachung der vom Begleitausschuss ausgesprochenen Empfehlungen zur Durchführung und Evaluierung des Programms
 - Stellungnahme zu den von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms
3. Der Begleitausschuss nimmt die Begleitung anhand der Finanzindikatoren, der gemeinsamen Indikatoren und der Indikatoren, die im Operationellen Programm definiert sind sowie der Etappenziele des Leistungsrahmens wahr.
4. Genehmigungspflichtig durch den Begleitausschuss sind folgende Dokumente:
 - Projektauswahlkriterien und etwaige Änderungen
 - Jährliche Durchführungsberichte und abschließender Durchführungsbericht
 - Bewertungsplan für das Operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans
 - Kommunikationsstrategie und etwaige Änderungen
 - Änderungen des Operationellen Programms

5. Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanzhoheit der Europäischen Kommission, der durchführenden Behörden oder anderer Stellen eingreifen, besonders wenn dadurch die genannten Stellen zu einer Erhöhung der Finanzleistung verpflichtet werden sollen.

§ 6

Beschlussfassung und Unterrichtung

1. Stimmberechtigt sind die in § 2, Absatz 1 genannten Mitglieder des Begleitausschusses mit je einer Stimme. Das Stimmrecht bei der Sitzung ist an die Anwesenheit der Mitglieder gebunden. Die beratenden Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.
2. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der / dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Stellt der Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, so wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung mit einer Ladungsfrist von 5 Werktagen einberufen. Bei einer solchen zweiten Sitzung ist der Begleitausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

§ 7

Interessenskonflikte

1. Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - a. ihm selbst,
 - b. einem Angehörigen,
 - c. dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder
 - d. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

2. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
3. Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 20. Februar .2015 beschlossen und ist unmittelbar in Kraft getreten.
2. Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in der Förderperiode 2014-2020. An diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Mainz, 9. Mai 2016